

# REGLEMENT LEISTUNGSSPORT-FÖRDERUNG DES LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE

Version: 2.0

Genehmigt durch die Delegierten-Versammlung:

Gültig ab:

Nächste Überprüfung:

## 1. LEISTUNGSSPORT-FÖRDERUNG ALLGEMEIN

Zu den zentralen Aufgaben des Liechtenstein Olympic Committee gehören:

- die Förderung des Leistungs- und Spitzensports sowie der damit verbundenen Strukturen und
- die Sicherstellung, Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme Liechtensteins mit Athleten an Olympischen Veranstaltungen.

Für die Leistungssportförderung der Verbände und Athleten sowie für die Vorbereitung auf und die Organisation und Durchführung von Mission an Olympische Veranstaltungen stehen Mittel gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Liechtenstein und dem LOC sowie weiteren Partnerschaften zur Verfügung.

Die Beiträge werden vom LOC nur ausbezahlt oder für den Sportverband eingesetzt, wenn sich der jeweilige Sportverband aktiv für die Werte des Sportcodex einsetzt und sein Handeln darauf basiert.

## 2. VERBANDSFÖRDERUNG

Die Verbände werden durch ein breites Dienstleistungsangebot (Sachleistungen, Beratung, Weiterentwicklung leistungsportorientierte Fördersysteme, Vernetzung, Interessenvertretung etc.) sowie durch finanzielle Beiträge unterstützt.

Sportverbände werden entsprechend ihren Aufwendungen für den Leistungssport gefördert. Im Zentrum steht dabei ein qualitativ hochwertiges Umfeld für die Entwicklungen auf dem Athleten-Weg. Voraussetzung für die Verbandsförderung ist ein genehmigtes Leistungssport-Konzept.

## 3. ATHLETENFÖRDERUNG

LOC-Förderkaderathleten werden – in Abhängigkeit des Kaderstatus - mit Dienstleistungen, Leistungssupports, Budgets, resp. Direktzahlungen unterstützt.

Für die Selektion der Athleten in die LOC-Förderkader bilden die vom LOC übergeordnet formulierten Rahmenbedingungen (gemäss Ausführungsbestimmungen) die Grundlage für die vom Verband im Leistungssport-Konzept festgehaltenen sportartspezifischen Richtlinien und Limiten.

## 4. PROJEKTFÖRDERUNG

Die Projektförderung Leistungssport dient der Unterstützung von Projekten, welche die Vorbereitung von einem oder mehreren Athleten auf eine Olympischen Veranstaltung optimieren. Das Projekt darf nicht Bestandteil der Verbandsförderung.

## 5. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gemäss **Sportgesetz** vom 16. Dezember 1999 fördert das Land Liechtenstein unter anderem den verbands- und vereinsorganisierten Breiten- und Leistungssport (Art. 4d) insbesondere durch Beiträge zur Förderung des Leistungssports (Art. 8d).

Die Förderung hat unter Bedachtnahme auf allfällige Förderungsmassnahmen und die wirtschaftlich und strukturell zumutbaren Eigenleistungen zu erfolgen. [...] (Art. 7).

Weiteres regelt die Regierung mittels der **Sportförderungsverordnung (SFV)** vom 18. Dezember 2018. Sie verordnet unter anderem, dass die Sportförderung insbesondere durch die Ausrichtung einmaliger oder jährlich wiederkehrender finanzieller Beiträge erfolgt (Art. 3a). Die Förderung des verbandsorganisierten Leistungssports bezweckt dabei den Erhalt und die Verbesserung der Leistungstärke von Einzelsportlern und Nationalmannschaften im internationalen Vergleich (Art. 12).

ENTWURF